

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 3

10. Februar 2016

45. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|    |  | Seite: |
|----|--|--------|
| 1. | <b>Immissionsschutzgesetz;</b><br><b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b><br>Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4 der Gemarkung Bogenberg durch Neubau einer Schlächtereier (BAI) und Neubau von Produktionshallen (BAII) unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Büro- und Technikräume der Fa. Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG | 15     |
| 2. | <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Stallwang</b>   | 16/17  |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Immissionsschutzgesetz;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4 der Gemarkung Bogenberg durch Neubau einer Schlächtereier (BAI) und Neubau von Produktionshallen (BAII) unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Büro- und Technikräume der Fa. Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 17.04.2015 die Wesentliche Änderung der durch Brand in der Nacht vom 15.02. auf 16.02.2015 zum Großteil zerstörten Geflügelschlächtereier und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Neuerrichtung der Schlachthanlage (BAI) sowie Produktionshallen unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Technik und Bürobereiche (BAII) sowie der Betrieb der Anlage in der geänderten Form.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. mit Nr. 7.13.1 und Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 12.04.2013  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Stallwang

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2016

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- a) im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit .....460.500,00 €
  
- a) im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... 56.000,00 €.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Jahr 2016 auf 124.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
  
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 48 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.591,67 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf ... **30.000 €** ... festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stallwang, 01.02.2016

Schulverband Stallwang

Siegel

\_\_\_\_\_  
Dietl  
Vorsitzender des Schulverbandes